



Freie und Hansestadt Hamburg Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg Außenstelle Bergedorf

Anstaltsverfügung Nr. 03/2018

Haus- und Lockerungsausweise der Außenstelle Bergedorf

I. Allgemeines

Den Insassen und Untergebrachten werden in der Außenstelle Bergedorf eine Vielzahl von Lockerungen unterschiedlicher Art gewährt. Außerdem steht den Insassen und Untergebrachten die Nutzung verschiedener Angebote im Haus zur Verfügung, wie Internetcafé, ein Sportraum, eine Pantry sowie die Möglichkeit, sich zum Kochen Messer aus der Zentrale auszuleihen.

Um einen Überblick und eine Kontrollmöglichkeit zu haben, sind die Insassen verpflichtet ihre Haus- und Lockerungsausweise für den jeweiligen Zweck zu Nutzen, diese vorzuzeigen oder zur Nutzung der Freizeitmöglichkeiten in der Zentrale zu hinterlegen.

II. Der Einsatz von Haus- und Lockerungsausweisen

1. Jeder Insasse oder Untergebrachte erhält nach Aufnahme in der Außenstelle Bergedorf einen Hausausweis. Dieser Ausweis wird, sobald zweckgebundene Ausgänge gewährt werden, gegen den Anstaltsausweis für Vollzugslockerungen ausgetauscht. Der Hausausweis verbleibt beim Behandlungsteam.
2. Die Pantry darf nur von drei Insassen oder Untergebrachten gleichzeitig genutzt werden.
Alle Insassen oder Untergebrachte müssen sich in der Zentrale anmelden, wenn sie die Pantry zum Kochen nutzen möchten. Dort muss für die Zeit der Benutzung der Kochgelegenheiten und auch beim Entleihen eines Kochmessers der Anstaltsausweis hinterlegt werden. Nach Beendigung des Kochens müssen sich die jeweiligen Insassen oder Untergebrachten erneut in der Zentrale melden. Durch eine Kollegin oder Kollegen erfolgt sodann die Kontrolle auf Sauberkeit und Ordnung sowie die Rückgabe des Anstaltsausweises.

Näheres zur Ausgabe der Messer ist in der Anstaltsverfügung 07/2015 geregelt.
3. Zur Nutzung des Internetcafé' melden die Insassen oder Untergebrachten ihre gewünschten Nutzungszeiten über das Behandlungsteam an, welches die Zeiten in die der Zentrale zur Verfügung stehenden Übersicht einträgt. Die Insassen

oder Untergebrachten melden sich zur genehmigten Nutzungszeit in der Zentrale und geben für die Nutzungsdauer ihren Haus- oder Lockerungsausweis ab.

4. Der Sportraum darf nur von drei Insassen oder Untergebrachten gleichzeitig genutzt werden. Die zugelassenen Insassen oder Untergebrachten geben ihre Ausweise zu den generellen Nutzungszeiten des Sportraumes in der Zentrale ab, die über die hinterlegten Ausweise den Überblick über die Nutzer hat. Nach Verlassen des Sportraumes melden sich die Nutzer in der Zentrale ab und erhalten ihre Ausweise zurück.

III. Nutzung der Lockerungsausweise außerhalb der Außenstelle Bergedorf

Die Anstaltsausweise für Vollzugslockerungen ersetzen die BASIS-Web-Ausdrucke der Lockerungsscheine, wie Freistellung von der Haft oder Ausgang und den Freigängerausweis.

Beim Verlassen der Anstalt zeigen die Insassen oder Untergebrachten den Ausweis an der Pforte vor und werden über Zeiten und Auflagen/Weisungen informiert.

IV. Erstellen der Ausweise

Die Ausweise werden über die Vollzugsgeschäftsstelle (VZG) der Außenstelle Bergedorf erstellt.

Für die Lockerungsausweise werden die in BASIS-Web in der Personenbeschreibung enthaltenen Insassenbilder sowie den personenbezogenen Daten in die Vorlage eingefügt. Der Ausweis wird mit dem Anstaltssiegel versehen und durch die Vollzugsleitung unterschrieben, durch die VZG laminiert und im Zuge der Belehrung/Erklärung zum Ausgang (JBV-Vordruck 433) vom Behandlungsteam ausgegeben.

V. Verlust des Ausweises

Die Insassen oder Untergebrachten melden den Verlust des Ausweises unverzüglich der Anstalt. Ein ersatzweises Ausdrucken eines Lockerungsscheines durch die Zentrale erfolgt nicht. Das Behandlungsteam klärt die Umstände des Verlustes mit dem Insassen oder Untergebrachten auf und sorgt für einen Neuen Ausweis.

VI. Verfahren bei Herausnahme aus Lockerungen

Werden Insassen oder Untergebrachte aus Lockerungen herausgenommen, werden die Lockerungsausweise vom Behandlungsteam eingezogen und der Hausausweis zur weiteren Nutzung der hausinternen Angebote ausgegeben.

VII. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt ab 01.05.2018 in Kraft. Die Vfg. Nr.24/2015 verliert ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 16.04.2018

Anstaltsleiterin